



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 16.04.2019

Bayerisches Schlichtungsgesetz

Seit dem Jahr 2000 gilt in Bayern das Bayerische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (BaySchlG). Dies soll Gerichtsverfahren zu Streitfällen verhindern, die sich ggf. bereits durch eine geleitete Schlichtung beilegen lassen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Schlichtungsfälle gab es pro Jahr in den letzten 19 Jahren?
- 1.2 Entspricht die Anzahl der Schlichtungsfälle den Erwartungen der Staatsregierung?
- 1.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Anzahl an Schlichtungsfällen zu erhöhen?

- 2.1 Wie viele Schlichtungen sind gescheitert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- 2.2 Wie oft waren Schlichtungen erfolgreich (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

- 3.1 Woran sind die Schlichtungen gescheitert (bitte jeweils nach Jahr und Grund aufschlüsseln)?
- 3.2 Wie bewertet die Staatsregierung diese Umstände?
- 3.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen?

- 4.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um die Vergütung für die Schlichtungsstellen zu verbessern?
- 4.2 Wie oft hat es in den letzten 19 Jahren nach Art. 15 und Art. 16 BaySchlG Befreiungen von der Zahlungspflicht gegeben (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?
- 4.3 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um mögliche Hürden bei der Antragstellung auf Befreiung von der Zahlungspflicht zu senken?

- 5.1 Wie viele Schlichtungsstellen hat es in den letzten 19 Jahren gegeben (bitte nach Jahren und Berufsgruppen aufschlüsseln)?
- 5.2 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um die Bereitschaft von den gemäß Art. 3 BaySchlG infrage kommenden Personengruppen, sich als Schlichtungsstellen zur Verfügung zu stellen, zu erhöhen?

- 6.1 Wie viele Gütestellen gemäß Art. 5 BaySchlG gibt es in Bayern (bitte nach Jahren für die letzten 19 Jahre aufschlüsseln)?
- 6.2 Wie viele davon sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß Art. 5 Abs. 2 BaySchlG?
- 6.3 Welche Pläne hat die Staatsregierung zur Steigerung der Anzahl der Gütestellen?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 22.07.2019

1.1 Wie viele Schlichtungsfälle gab es pro Jahr in den letzten 19 Jahren?

Zahlen hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor. Grund hierfür ist, dass es sich bei obligatorischen Schlichtungsverfahren nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz (BaySchlG) um außergerichtliche Verfahren handelt. Schlichtungsstellen sind dabei nach Art. 3 BaySchlG alle Rechtsanwälte, die nicht Parteivertreter sind, Notare und dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnlicher Institutionen, wenn die Parteien sich einvernehmlich dorthin wenden. Gütestellen nach Art. 5 BaySchlG sind sämtliche Notare sowie alle Rechtsanwälte, die sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet haben, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben.

Ferner kann der Präsident des Oberlandesgerichts München weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) einrichten und anerkennen.

Eine Verpflichtung zur Meldung der Verfahrenszahlen und der Verfahrensergebnisse besteht seitens der Güte- und Schlichtungsstellen nicht.

1.2 Entspricht die Anzahl der Schlichtungsfälle den Erwartungen der Staatsregierung?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen: Erkenntnisse über die Anzahl der Schlichtungsfälle liegen nicht vor.

1.3 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Anzahl an Schlichtungsfällen zu erhöhen?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen: Erkenntnisse zu der Anzahl von obligatorischen Schlichtungen nach dem BaySchlG liegen nicht vor. Ein Bedarf für die Erhöhung der Schlichtungsfälle ist nicht erkennbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Anwendungsbereich der obligatorischen Schlichtung nach dem BaySchlG durch die bundesgesetzliche Regelung des § 15a Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO) Grenzen gesetzt sind. Über die Fälle der obligatorischen Schlichtung hinaus bestehen ferner weitere Möglichkeiten fakultativer Schlichtung, insbesondere bei Verbraucherschlichtungsstellen im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes.

2.1 Wie viele Schlichtungen sind gescheitert (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen. Zahlen hierzu liegen nicht vor.

2.2 Wie oft waren Schlichtungen erfolgreich (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen. Zahlen hierzu liegen nicht vor.

3.1 Woran sind die Schlichtungen gescheitert (bitte jeweils nach Jahr und Grund aufschlüsseln)?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen. Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

3.2 Wie bewertet die Staatsregierung diese Umstände?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen. Eine Bewertung ist daher nicht möglich.

3.3 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen?

Es wird auf die Beantwortung von Frage 1.1 verwiesen.

4.1 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um die Vergütung für die Schlichtungsstellen zu verbessern?

Ein Bedarf zur Anpassung der Vergütungsvorschriften wird derzeit nicht gesehen.

Eine Erhöhung der Kosten für das obligatorische Schlichtungsverfahren würde den grundrechtlich gewährleisteten Zugang zu den Gerichten tangieren. Die Gebühr muss so bemessen sein, dass für den Bürger der Zugang zu den Gerichten nicht unangemessen erschwert wird. Dies trifft für die bestehende gesetzliche Regelung zu. Das Schlichtungsverfahren soll nach dem Willen des Gesetzgebers ein einfaches, rasches und kostengünstiges Vorschaltverfahren zum gerichtlichen Verfahren darstellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich Bayern im Vergleich mit den anderen deutschen Ländern bereits jetzt im oberen Bereich bewegt. In den meisten anderen Ländern liegen die Gebühren zwischen 10 Euro und 50 Euro; Nordrhein-Westfalen erhebt etwa eine Gebühr von 10 Euro, bei Zustandekommen eines Vergleichs von 20 Euro und in schwierigen Fällen von bis zu 40 Euro. Angesichts der Intention des Gesetzgebers in Bezug auf die Gebührenhöhe, der zu befürchtenden Erschwerung der Rechtsverfolgung für den Bürger und der Höhe der Gebühren in Bayern im bundesweiten Vergleich erscheint eine Erhöhung der Gebühr für das Schlichtungsverfahren derzeit nicht angezeigt.

4.2 Wie oft hat es in den letzten 19 Jahren nach Art. 15 und Art. 16 BaySchlG Befreiungen von der Zahlungspflicht gegeben (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Eine gesonderte Erfassung diesbezüglich erfolgt nicht, statistische Daten liegen daher nicht vor.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben berichtet, dass sich die Anzahl von Kostenbefreiungen nach Art. 15, 16 BaySchlG auf sehr wenige Einzelfälle beschränke.

4.3 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um mögliche Hürden bei der Antragstellung auf Befreiung von der Zahlungspflicht zu senken?

Die Vergütungsfreiheit für das Schlichtungsverfahren knüpft nach Art. 15 Abs. 1, 2 BaySchlG an die Vorschriften des Beratungshilfegesetzes (BerHG) über die Gewährung von Beratungshilfe an. Die Vorschriften des Beratungshilfegesetzes knüpfen dabei hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an die Vorschriften der Prozesskostenhilfe nach der ZPO an, § 1 Abs. 2 Satz 1 BerHG. Zur Anwendung kommen damit diejenigen bundesrechtlichen Vorschriften, die gewährleisten, dass bedürftigen Parteien die rechtliche Beratung sowie gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche möglich ist. Erkenntnisse über übermäßige Hindernisse im Rahmen des Art. 15 BaySchlG liegen nicht vor. Ein Bedarf zur Anpassung der gesetzlichen Vorschriften ist daher nicht erkennbar.

5.1 Wie viele Schlichtungsstellen hat es in den letzten 19 Jahren gegeben (bitte nach Jahren und Berufsgruppen aufschlüsseln)?

Wie in der Beantwortung zu Frage 1.1 aufgeführt, sind Schlichtungsstellen nach Art. 3 BaySchlG sämtliche Notare, Rechtsanwälte sowie dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnlicher Institutionen im

Sinn von § 15a Abs. 3 EGZPO. Die Zulassung als Schlichtungsstelle erfolgt mithin von Gesetzes wegen und setzt eine gesonderte Anerkennung oder Genehmigung nicht voraus, sondern lediglich die einvernehmliche Einschaltung durch die Parteien. Aufgrund dessen liegen Daten zur Anzahl der Schlichtungsstellen hinsichtlich der Rechtsanwälte sowie der dauerhaft eingerichteten Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnlicher Institutionen nicht vor. Die Zahl der Notare in den Jahren 2000 bis 2019 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Zahl der Notare (jeweils 01.01.)
2000	484
2001	491
2002	497
2003	500
2004	494
2005	494
2006	496
2007	503
2008	500
2009	489
2010	492
2011	490
2012	482
2013	488
2014	480
2015	480
2016	480
2017	480
2018	478
2019	484

5.2 Welche Pläne hat die Staatsregierung, um die Bereitschaft von den gemäß Art. 3 BaySchlG infrage kommenden Personengruppen, sich als Schlichtungsstellen zur Verfügung zu stellen, zu erhöhen?

Erkenntnisse, dass sich Angehörige der nach Art. 3 BaySchlG zugelassenen Schlichtungsstellen nicht als Schlichtungsstellen zur Verfügung stellen, liegen nicht vor. Ein Handlungsbedarf ist in diesem Zusammenhang daher nicht ersichtlich.

6.1 Wie viele Gütestellen gemäß Art. 5 BaySchlG gibt es in Bayern (bitte nach Jahren für die letzten 19 Jahre aufschlüsseln)?

Gütestelle ist einerseits gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchlG jeder Notar als Träger eines öffentlichen Amtes. Für die Anzahl der Notare wird auf die Beantwortung von Frage 5.1 verwiesen.

Gütestellen sind ferner hierfür zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die Zulassung ist jedem Rechtsanwalt zu erteilen, der sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet hat, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BaySchlG. Da die Zulassung mithin durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt, liegen dem Staatsministerium der Justiz diesbezüglich eigene Zahlen nicht vor. Die Rechtsanwaltskammern haben mitgeteilt, dass nach aktuellem Stand 930 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Gütestellen zugelassen sind (Bezirk des Oberlandesgerichts München: 586; Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg: 198; Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg: 146). Die Rechtsanwaltskammern für den Bezirk der Oberlandesgerichte München und Nürnberg haben mitgeteilt, dass Informationen zu den vergangenen 19 Jahren nicht vorliegen, da entsprechende Daten nicht erfasst würden. Die Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg hat mitgeteilt, dass im Jahr 2000 177 Gütestellen zugelassen waren. Im Zeitraum von 2000 bis 2016 habe es weitere 64 Zulassungsverfahren gegeben. Die Differenz zur aktuellen Zulassungszahl beruhe auf erfolgten Rückgaben. Ab dem Jahr 2017 sei keine Zulassung mehr beantragt worden.

Darüber hinaus kann der Präsident des Oberlandesgerichts München weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unter den Voraussetzungen des Art. 22 Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) einrichten und anerkennen, Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BaySchlG. Die in diesem Rahmen zugelassenen Gütestellen ergeben sich aus folgender Tabelle:

Jahr	Gütestellen (nach Art. 5 Abs. 3 BaySchlG)
2000	7
2001	17
2002	17
2003	19
2004	18
2005	20
2006	20
2007	22
2008	25
2009	26
2010	26
2011	29
2012	35
2013	37
2014	43
2015	46
2016	50

Jahr	Gütestellen (nach Art. 5 Abs. 3 BaySchIG)
2017	53
2018	52
2019	52

6.2 Wie viele davon sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemäß Art. 5 Abs. 2 BaySchIG?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 6.1 Bezug genommen.

6.3 Welche Pläne hat die Staatsregierung zur Steigerung der Anzahl der Gütestellen?

Wie bereits in Antwort 6.1 erwähnt, bestehen aktuell bayernweit 1.466 Gütestellen. Eine flächendeckende Versorgung wird dadurch gewährleistet, dass jeder Notar und jede Notarin allgemein als Gütestelle zugelassen ist. Bedarf zur Steigerung der Anzahl von Gütestellen wird derzeit nicht gesehen.